



**Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 8181.101.26);
Änderung vom 4. Dezember 2020 (Festtage / Skigebiete)**
(Stand 4.12.2020)

Art. 3a Abs. 2 Bst. a

Mit der Aufnahme von Artikel 7 in die Verweise auf das Personenbeförderungsgesetz wird geklärt, dass die Maskenpflicht auch bei Skiliften gilt.

Art. 3b Abs. 1

Der Klarheit halber werden hier die Seilbahnen ergänzt; auch in diesbezüglichen Wartebereichen gilt eine Maskenpflicht.

Art. 3c Abs. 2 Bst. a

Die Bestimmung wird mit Blick auf die Winter- und Skisaison dahingehend ergänzt, dass die Maskenpflicht auch in belebten Fussgängerbereichen von Ortskernen von Wintersportorten gilt.

Art. 5a Abs. 1 Bst. b, c^{bis}, c^{ter} und Abs. 1^{bis}

Buchstabe b: Bezüglich des Silvesterabends bzw. über den Jahreswechsel gilt die Spezialregelung, dass Gastronomiebetriebe nachts bis um 01.00 Uhr früh geöffnet sein dürfen.

Buchstabe c^{bis}: In mehreren Kantonen sind Restaurationsbetriebe bereits heute verpflichtet, die Kontaktdaten ihrer Gäste in jedem Fall zu erheben (und nicht nur dann, wenn es unmöglich ist, den Abstand einzuhalten oder Abschränkungen zu installieren). Diese bewährte Regelung soll neu ins Bundesrecht überführt werden. Sie soll aber nicht dazu führen, dass in den Gastrobetrieben nun auf die Einhaltung des Abstands zwischen den Gästegruppen bzw. das Anbringen von Abschränkungen verzichtet wird. Vor dem Hintergrund der heute in allen Innen- und Aussenbereichen von Betrieben und Einrichtungen geltenden allgemeinen Maskenpflicht erscheint es nicht zielführend, wenn in Gastrobetrieben zwischen den Gästegruppen weder Abschränkungen vorhanden sind, noch der Abstand eingehalten wird, zumal die Gäste – solange sie an ihren Plätzen sitzen – keine Gesichtsmasken tragen. Die Erhebung von Kontaktdaten (*Bst. c^{ter}*) gewährt keinerlei Schutz vor Ansteckungen. Die neue Regelung stellt einerseits sicher, dass Kontaktdaten für ein Contact Tracing jederzeit verfügbar sind. Die Kontaktdatenerhebung (pro Tisch bzw. Gästegruppe) ist mittels IT-Anwendungen oder mit Tischformularen leicht umsetzbar. Andererseits erhöht die Regelung dadurch, dass die Pflicht zur Abstandhaltung oder Installation von Abschränkungen in jedem Fall bestehen soll, den Schutz vor Ansteckungen.

Abs. 1^{bis}: Restaurationsbetriebe in Skigebieten sind insbesondere zur Mittagszeit in der Regel sehr gut besucht. Um unnötigen Personenverkehr zu vermeiden und um das in geschlossenen Innenräumen herrschende Ansteckungsrisiko nicht unnötig zu erhöhen, muss verhindert werden, dass sich zu viele Gäste ins Restaurant begeben, obwohl keine Plätze mehr frei sind. Die vorliegende Bestimmung sieht deshalb vor, dass den Gästen nur Einlass gewährt werden darf, wenn Plätze frei sind. Hierfür können die Betriebe beispielsweise ein Ampel- oder Anzeigesystem einführen, ein (elektronisches) Reservationssystem oder eine Anwendung der Mobiltelefonie verwenden, oder auch eine Person am Eingang mit der entsprechenden Aufgabe betrauen. Von der Regelung betroffen sind Restaurants auf den Pisten oder unmittelbar am Pistenrand, die insbesondere von Skifahrerinnen und Skifahrern noch in voller Skimontur besucht werden können. Restaurationsbetriebe abseits des grossen Betriebs auf den Pisten sind davon nicht betroffen. Nach 17.30 Uhr ist nicht mehr von einem übermässigen Ansturm

auszugehen, und es gelten für alle Restaurationsbetriebe die üblichen Regeln für Gastrobetriebe. Der Betrieb von Restaurationseinrichtungen in Skigebieten ist nicht einer Bewilligung nach dieser Verordnung unterworfen.

Art. 5b

Angesichts des hohen Besuchersaufkommens in den Wintersportorten bildet die sorgfältige Regelung des Personenflusses eines der zentralen Elemente der Verhinderung von Ansteckungen (vgl. die Ausführungen zu Art. 5c Abs. 4 Bst. b). Das Schutzkonzept der Betreiber der Skigebiete kann nur einen Teil des Besucherstroms abdecken (insb. die Zugangsbereiche zu den Anlagen für die Personenbeförderung). Für die übrigen Bereiche des öffentlichen Raums haben deshalb jene Gemeinden mit Skigebieten, in denen sich zahlreiche Wintersportgäste aufhalten, die Aufgabe, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen, das insbesondere die Schnittstellen zu den Vorgaben des Schutzkonzepts des Betreibers regelt. Erreicht werden muss die Verhinderung von Menschenansammlungen und die Einhaltung der erforderlichen Abstände. Dabei stehen verschiedene Massnahmen im Vordergrund:

- *Bst. a:* Die Öffnungszeiten der im Ort vorhandenen Einkaufsläden, Geschäfte und Restaurationsbetriebe sind in Absprache mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie unter Berücksichtigung der bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben so abzusprechen, dass die Gäste verteilt über den ganzen Tag Gelegenheit haben, die Betriebe zu nutzen. An Orten, wo es bekanntermassen im öffentlichen Raum zu Warteschlangen kommt, die sich in den öffentlichen Raum ausdehnen, sind in diesen Wartezonen spezielle Massnahmen vorzusehen, damit die Abstände eingehalten werden können.
- *Bst. b:* Von grösster Bedeutung ist die Lenkung des Personenflusses im Bereich der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen. Besteht beispielsweise bereits eine lange Warteschlange vor der Talstation, können Personen, die mittels Individualverkehr anreisen und auf einem gemeindeeigenen Parkplatz parkieren, von Hilfspersonal der Gemeinde angewiesen werden, auf dem Parkplatz zu warten und sich erst dann zur Station zu begeben, wenn die Helferinnen und Helfer hierfür grünes Licht geben. Auch hier ist eine Abstimmung mit dem Schutzkonzept des Betreibers des Skigebiets unerlässlich.
- *Bst. c:* Die Gemeinden müssen in ihrem Schutzkonzept ausweisen, wo Covid-19-Tests durchgeführt werden können. Die Gäste müssen darüber informiert werden, wo die Durchführung der Tests möglich ist.
- *Bst. d:* Gerade die Lenkung der Besucherströme wird ohne zusätzliches Personal nicht möglich sein. Das Schutzkonzept muss aufzeigen, wo dieses zum Einsatz kommt und worin die einzelnen Aufgaben dieses Personals bestehen.

Art. 5c

Absatz 1 umschreibt den in verschiedenen Artikeln verwendeten Begriff des Skigebiets. Darunter ist die Gesamtheit der Beförderungsanlagen eines Betreibers zu verstehen, einschliesslich der zugehörigen Skipisten, Schlittelwege und anderen Schneesportanlagen.

In *Absatz 2* wird eine Bewilligungspflicht für den Betrieb von Skigebieten festgelegt. Zuständig ist die vom Kanton bezeichnete Behörde. Erstreckt sich ein Gebiet über mehrere Kantone, wird eine Bewilligung eines jeden Kantons benötigt; letztere haben sich dabei zu koordinieren.

Adressiert ist diese Pflicht an die Bergbahnbetreiber, wobei das Skigebiet sowohl die Beförderungsanlagen als auch die Skipisten, vom Bergbahnbetreiber angelegte Schlittelwege und allfällige Installationen (Snowparks etc.) einschliesst, die mit der Nutzung der Betriebsanlagen einhergehen. Werden die Beförderungsanlagen des Gebiets von mehr als einer Person betrieben, benötigt jede von ihnen eine Bewilligung. Die Schutzkonzepte von entsprechend aneinander angrenzenden oder sich überschneidenden Skigebieten müssen von den Betreibern aufeinander abgestimmt werden. An Skigebieten lie-

gende Restaurants benötigen keine Bewilligung (auch wenn sie vom Bergbahnbetreiber geführt werden).

Absatz 3 enthält die Bewilligungsvoraussetzungen:

- *Bst. a:* Zentrale Voraussetzung ist, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region (dies kann auch überkantonale Gebiete betreffen) den Betrieb eines Skigebiets erlaubt. Diese Beurteilung richtet sich nach verschiedenen Kriterien, wie sie neu in Art. 8 angeführt sind, wie der Stand und die Entwicklung von Infektionen und Hospitalisationen. Der Betrieb ist dann nicht realisierbar, wenn z.B. die besagten Indikatoren ausgehend von einem hohen Niveau einen negativen Trend oder generell eine sehr stark ansteigende Tendenz aufweisen.
- *Bst. b:* Im Weiteren müssen die Kapazitäten für das Contact Tracing, die möglicherweise infolge des Betriebs des Skigebiets erhöht werden müssen, gewährleistet werden können. Die Kantone stehen als Vollzugsverantwortliche grundsätzlich in der Pflicht, entsprechende Kapazitäten bereitzuhalten; allerdings kann die Entwicklung der epidemiologischen Lage dazu führen, dass die Kapazitäten bereits gebunden sind und der Betrieb der Skigebiete, sollten Infektionsübertragungen nicht weitgehend vermieden werden können, nicht mehr bewältigbar sind. Mit Blick auf die anreisenden Gäste aus verschiedenen Kantonen muss auch der interkantonale Datenaustausch reibungslos funktionieren.
- *Bst. c:* In den Einrichtungen der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung im Kanton oder in der betreffenden Region müssen hinreichende Kapazitäten für die Behandlung sowohl von an Covid-19 erkrankten Personen als auch von anderen Personen, namentlich solchen mit Sportverletzungen, zur Verfügung stehen. Sowohl Spitäler als auch ambulante Gesundheitsdienste sind hier einzubeziehen. Mit dem Betrieb des Skigebiets regelmässig einhergehende Sportverletzungen dürfen nicht dazu führen, dass die relevanten Behandlungskapazitäten nicht mehr ausreichen.
- *Bst. d:* Damit symptomatische Personen unverzüglich getestet werden können, müssen die Testkapazitäten im betreffenden Wintersportort oder in der betreffenden Region soweit erhöht werden, dass genügend Tests auch beim erhöhten Personenaufkommen, der mit dem Betrieb von Skigebieten einhergeht, zur Verfügung stehen. Dabei müssen nicht nur für die Probenentnahme, sondern gegebenenfalls auch für die Laboranalysen hinreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.
- *Bst. e:* Schliesslich hat der Betreiber ein Schutzkonzept vorzulegen, das unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die geeigneten Massnahmen, wie sie in den Artikeln 4 und 5c Absatz 4 angeführt werden, umsetzt. Dem Schutzkonzept sind die Grundlagen für die Berechnung der Kapazitätsgrenze nach Absatz 4 Buchstabe a beizulegen, damit die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Berechnung nachvollziehen kann.

Die spezifischen Vorgaben für das Schutzkonzept von Skigebieten gehen aus *Absatz 4* hervor:

- *Bst. a:* Ein durch die vollständige Besetzung der Stehplätze etwa in Kabinen von Seilbahnen und Standseilbahnen entstehendes Gedränge muss aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr vermieden werden. Die Bestimmung hält betreffend Kapazitäten der Fahrzeuge fest, dass geschlossene Fahrzeuge (Seilbahnen, Zahnradbahnen und Gondelbahnen, nicht aber Sesselbahnen und Skilifte) nur zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden dürfen. Dazu ist Folgendes festzuhalten:
 - Darunter fallen Zugkompositionen von Bahnen, Kabinen und Gondeln von Seilbahnen; nicht erfasst werden aber Sessellifte mit oder ohne Haube oder Skilifte.
 - Diese Bahnen können sowohl dem Skibetrieb dienen als auch Erschliessungsfunktion für Ortschaften haben. Geschlossene Fahrzeuge fallen diesfalls nur unter die Beschränkung, wenn sie mindestens hälftig von Gästen des Skigebiets benutzt werden. Allerdings empfiehlt es sich, bei Kabinen mit Stehplätzen generell auf eine 2/3-Kapazitätsbeschränkung zurückzugehen.

- Bei kleinen Gondeln z.B. mit 4 oder 6 Plätzen können Familien mit ihren Kindern oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen zusammen in die Gondel gehen, auch wenn damit die 2/3-Grenze überstiegen wird.
- *Bst. b:* Angesichts des hohen Gästeaufkommens bildet die sorgfältige Regelung des Personenflusses im gesamten Skigebiet – einschliesslich der vorgelagerten Zugangs- und Wartebereiche – das zentrale Element des Schutzkonzepts. Personenansammlungen, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen ausnahmslos vermieden werden. Der Skigebietsbetreiber steht hierzu auch in der Verantwortung, sich bezüglich der Zugangs- und Wartebereiche mit den Betreibern von Shuttlebussen und öffentlichen Verkehrsmitteln, mit der Gemeinde, den Restaurantbetreibern sowie Dienstleistern (z.B. Sportgeschäfte und Skiverleih) abzusprechen. Bei der Regelung des Personenflusses sind sowohl räumliche als auch zeitliche Vorkehrungen zu treffen. Für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben durch die Gäste und deren Instruktion muss das Konzept kompetentes Personal vorsehen.
- *Bst. c:* Es gilt an allen Personenbeförderungsanlagen, einschliesslich der Skilifte und Sesselbahnen, sowie beim Anstehen vor diesen Anlagen die Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen (vgl. Art. 3a). Davon ausgenommen sind einzig die Personengruppen der unter 12-jährigen Kinder sowie Personen, die aus besonderen Gründen keine Maske tragen können (vgl. Art. 3b Abs. 2 Bst. a und b). Zudem gilt, dass beim Anstehen der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; ausgenommen sind wie andernorts etwa im gleichen Haushalt lebende Personen wie Eltern mit ihren Kindern.
- *Bst. d:* Angesichts des hohen Personenaufkommens muss unbedingt vermieden werden, dass an Covid-19 erkrankte oder entsprechende Symptome aufweisende Personen im Skigebiet eingelassen werden. Die Gäste sind deshalb entsprechend zu informieren und können z.B. zur Deklaration aufgefordert werden, dass sie gesund bzw. symptomlos sind. Auch können Personen, die offensichtlich die einschlägigen Symptome aufweisen und nicht glaubhaft darlegen können, dass die Symptome nicht Covid-19-bedingt sind, vom Einlass ausgenommen werden. Die Bestimmung fordert demgegenüber nicht, dass Organisatoren eine Fiebermessung systematisch verlangen oder vornehmen müssen.
- *Bst. e:* Der Betreiber eines Skigebiets ist dafür verantwortlich, dass die Massnahmen seines Schutzkonzepts auf diejenigen der Schutzkonzepte anderer Akteure vor Ort, so etwa des Wintersportorts, insbesondere aber auch der Betreiber von Restaurationsbetrieben, abgestimmt sind. So müssen etwa die Wartebereiche vor sich in unmittelbarer Nähe befindenden Restaurants und Stationen gemeinsam bezeichnet und überwacht werden.
- *Bst. f:* Im Ergebnis ist eine lückenlose Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen durch alle Beteiligte, namentlich auch durch die Gäste, zwingend, um den Betrieb eines Skigebiets während der Covid-19-Epidemie weiterführen zu können. Der Bergbahnbetreiber steht hierfür in erster Linie in der Verantwortung und hat deshalb die Einhaltung der geltenden Massnahmen durch die Gäste in adäquater Weise durch Personal zu überwachen; dazu gehören die Warte- und Zugangsbereiche sowie andere Örtlichkeiten, in denen sich potentiell viele Gäste aufhalten und wo eine erhöhte Übertragungsgefahr droht. Halten sich die Gäste nicht an die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen, muss dem in angemessener Weise begegnet werden, namentlich durch Instruktionen und Abmahnungen. Kommen einzelne Personen diesen Vorgaben trotzdem nicht nach, sind sie bei einer weiteren Nichteinhaltung aus dem Skigebiet zu weisen.

Nach Absatz 5 sind die Kantone als für die Bewilligung und die Aufsicht zuständigen Stellen verpflichtet, die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts regelmässig zu überprüfen. Diese explizit aufgenommene Verpflichtung verdeutlicht einerseits die Wichtigkeit der Einhaltung des Schutzkonzepts, andererseits auch die Aufsichtsverantwortung des betreffenden Kantons. Dies ermöglicht es in erster Linie, Schwachstellen rasch und womöglich im Voraus zu erkennen und vor Ort bei allfälligen Missständen unmittelbar eingreifen zu können. Die zuständigen kantonalen Behörden verfügen hier über alle erforderlichen Instrumente (vgl. Art. 9). Zeigt sich, dass das Schutzkonzept des Betreibers in wesentlichen

Punkten nicht korrekt umgesetzt wird, muss die kantonale Behörde umgehend eine Mahnung aussprechen (*Bst. a*). Zeigt dies nicht innert nützlicher Frist Wirkung, sind zusätzliche Einschränkungen anzuordnen oder es muss, falls eine Einschränkung nicht zielführend ist, die erteilte Betriebsbewilligung widerrufen werden. Eine Einschränkung bzw. ein Widerruf kann sich auch als notwendig erweisen, wenn sich das Infektionsgeschehen oder andere in Absatz 3 Buchstaben a-d angeführte Voraussetzungen in negativer Weise so verändern, dass ein weiterer Betrieb des Skigebiets nicht vertretbar ist (*Bst. b*).

Art. 6d Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Artikel 6d Absatz 1 hält fest, welche Aktivitäten in Bildungseinrichtungen vom Verbot der Präsenzveranstaltungen ausgenommen sind. In der geltenden Fassung fehlt die Nennung von entsprechenden Prüfungen. Diese Lücke wird nun geschlossen:

- *Bst. a*: unter die Prüfungen im Bereich der obligatorischen Schulen und der Sekundarstufe II fallen auch schulische und praktische Abschluss- und Teilprüfungen sowie überbetriebliche Kurse in der beruflichen Grundbildung, Prüfungen zur kantonalen und eidgenössischen Berufsmaturität, Prüfungen zur Schweizerischen Maturität sowie die Passerellenprüfung «gymnasiale Maturität – Fachhochschule (Passerelle 1), die Ergänzungsprüfung «Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen» (Passerelle 2).
- *Bst. c*: Sofern eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, dürfen auch andere bildungsrelevante Aktivitäten im Rahmen von Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Darunter fallen zunächst Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind (*Ziff. 1*). Der Begriff des Bildungsgangs erfasst sowohl die Weiterbildung, die formale Bildung als auch die strukturierte Bildung im Sinne von Art. 3 Buchstaben a–c des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG, SR 419.1). Nicht erfasst ist hingegen die informelle Bildung im Sinne von Art. 3 *Bst. d* WeBiG, d.h. Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben werden. Gemäss *Ziffer 2* sind auch Prüfungen im Bereich der Bildungsgänge gemäss *Ziffer 1* in Form von Präsenzveranstaltungen zulässig (sofern Präsenz vor Ort erforderlich). Dies gilt beispielsweise für universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Höhere Fachschulen und für die Weiterbildung. Dies gilt auch für Prüfungen im Bereich der höheren Berufsbildung (eidg. Fachausweise und eidg. Diplome), sowie zum Erwerb eines amtlichen Ausweises.

Abs. 1^{bis}: Durch die Obergrenze teilnehmender Personen an Veranstaltungen auf 50 Personen (Art. 6 Abs. 1) würde die Durchführung bestimmter Prüfungen, die ausserhalb von Unterrichtsaktivitäten erfolgen und an denen sehr viele Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen (z.B. eidgenössische Maturitätsprüfungen oder Zugangsprüfungen an Hochschulen), verunmöglicht. In begründeten Fällen soll es möglich sein, dass die Obergrenze von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschritten wird. Einzuhalten sind diesfalls auch die Vorgaben zur Maskentragung und zur Einhaltung des Abstands; sind sehr viele Personen gleichzeitig anwesend, so sind allenfalls weitere Schutzmassnahmen angezeigt (gute Lüftung, vergrösserte Abstände o.ä.). Eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde ist nicht erforderlich, der Organisator muss aber auf Anfrage der Behörde darlegen, aus welchen Gründen beispielsweise eine Aufteilung in Gruppen à 50 Personen nicht praktikabel ist.

Art. 6f Einleitungssatz und Abs. 3 *Bst. a*

Die vorliegende Änderung expliziert die bisherige Vollzugspraxis, wonach gemeinsames Singen im nichtprofessionellen Bereich ausserhalb des Familienkreises unzulässig ist, unabhängig davon, ob dies in Innenräumen oder im Freien stattfindet (*Ziff. 1*). Damit ist auch klargelegt, dass das gemeinsame Singen an einer religiösen oder anderen Veranstaltung (z.B. anlässlich von Silvesterbräuchen) unzulässig ist. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass beim Singen ein erhöhtes Risiko einer Übertragung von Covid-19 besteht, da die Aerosolbildung erhöht ist, mehr Tröpfchen ausgestossen werden und diese eine grössere Reichweite haben. In verschiedenen Ländern wurde das Chorsingen als Ursache von grösseren Covid-19-Ausbrüchen identifiziert. Diese Einschätzung wird auch von der Science Task Force geteilt.

Aufgrund der Privilegierung von Unterrichtsaktivitäten in der obligatorischen Schule gilt das Sing- und Chorverbot nicht für die entsprechenden Schulklassen (vgl. auch Art. 6d). Das Verbot betreffend die Durchführung von Proben und Auftritten von Laienchören oder mit (einzelnen oder mehreren) nicht-professionellen Sängerinnen und Sängern wird neu in *Ziff. 2* festgehalten. Namentlich an Festtagsfeiern zulässig wäre einzig der Auftritt einzelner oder mehrerer professioneller Sängerinnen oder Sänger, nicht aber eines Chores, und nur unter speziellen Schutzvorkehrungen.

Art. 7 Einleitungssatz, Bst. a^{bis} und b

Der Verweis auf die Bestimmungen, von denen mittels kantonaler Bewilligung im Einzelfall abgewichen werden kann, wird im *Einleitungssatz* aktualisiert. Erleichterungen können wie bisher die Anforderungen an das Schutzkonzept betreffen (Art. 4 Abs. 2-4), auch die spezifischen Vorgaben betreffend Veranstaltungen, Bildung, Sport und Kultur können im Einzelfall gelockert werden (Art. 6-6f). Demgegenüber ist es nicht zulässig, das Vorgehen und die Verpflichtung bei der Erhebung von Kontaktdaten (Art. 5), die Vorgaben an Gastronomiebetriebe einschliesslich Tanzlokale (Art. 5a) sowie die Vorgaben bezüglich des Schutzkonzepts von Wintersportorten und des Betriebs von Skigebieten (Art. 5b und 5c) zu lockern. Zudem enthält der neue *Bst. a^{bis}* den Verweis auf die relevanten Indikatoren bezüglich der epidemiologischen Lage. In *Bst. b* wird einzig die Bezeichnung des Virus redaktionell der aktuellen Schreibweise angepasst.

Art. 8

Die bisherige Formulierung dieser Bestimmung wird dem aktuellen Verständnis bezüglich der Aufgabenteilung von Bund und Kantonen (vgl. hierzu die "Strategische Grundlagen der GDK und des EDI-BAG" vom 22. Oktober 2020) und namentlich der vom Kanton zu treffenden zusätzlichen Massnahmen nicht mehr gerecht. Sie erweckt zudem den (falschen) Eindruck, dass die gesetzlichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Kantone eingeschränkt würden.

Mit der neuen Fassung in *Absatz 1* wird geklärt, bei welchen Voraussetzungen ein Handeln der Kantone geboten ist bzw. in welchen Konstellationen kantonale Massnahmen zusätzlich zu den in der vorliegenden Verordnung festgehaltenen Basismassnahmen des Bundes getroffen werden müssen. Die angeführte Liste an Indikatoren ist nicht abschliessend, es können und sollen weitere Aspekte einbezogen werden (z.B. lokale Ausbrüche und regionale bzw. interkantonale Zusammenhänge; ein wichtiger Aspekt ist zudem das jeweilige Niveau der Fallzahlen bzw. Werte oder die beobachtete oder zu erwartende Dynamik der Entwicklung).

Der Hinweis in *Absatz 2* verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss.

Nach *Absatz 3* ist wie bis anhin das BAG vorgängig anzuhören und zu informieren, damit das Amt, soweit es die zeitliche Dringlichkeit von Massnahmen erlaubt, seinen Koordinationspflichten nachkommen kann oder zumindest entsprechend informiert ist.

Art. 9 Abs. 1^{bis}, Abs. 2 und Abs. 3

Absatz 1^{bis}: Aufgrund der Wichtigkeit der Einhaltung von Schutzkonzepten bei der Bekämpfung der Epidemie wird ausdrücklich festgeschrieben, dass die zuständigen kantonalen Behörden regelmässige Kontrollen vorzunehmen haben (vgl. auch die diesbezügliche Weisung des BAG vom Juli 2020). Hier stehen aktuell gerade die Schutzkonzepte von Wintersportorten und Skigebieten im Vordergrund.

Absatz 2: Expliziert wird die Möglichkeit, dass die Kantone bei festgestellten Missständen auch Mahnungen aussprechen können, so dass dem Betreiber oder Organisator der Ernst der Lage unmittelbar klar wird.

Absatz 3: Die Pflichten der Wintersportorte als auch das Instrumentarium der kantonalen Behörden gegenüber diesen Gemeinden sind, mit Ausnahme der Schliessungsmöglichkeit, die gleichen wie diejenigen bei Betreibern und Organisatoren.

Art. 13 Bst. a^{bis} und c

Die Strafbestimmung wird in zwei Punkten ergänzt bzw. präzisiert:

- *Bst. a^{bis}*: die Nichteinhaltung der Vorgaben betreffend den Betrieb von Skigebieten wird mit einer Strafandrohung versehen.
- *Bst. c*: Auch ein Verstoß gegen das Verbot betreffend die Durchführung von Messen und Märkten in Innenräumen ist (in gleicher Weise wie die Durchführung einer verbotenen Veranstaltung, vgl. Bst. b) strafbar.

Art. 14a

Absatz 1: Einige Skigebiete haben den Betrieb bereits aufgenommen, weitere Betreiber planen eine Öffnung noch vor Weihnachten. Damit angesichts der Einführung der Bewilligungspflicht eine geordnete Weiterführung des Betriebs möglich ist, können Skigebiete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung (9. Dezember 2020) den Betrieb für die Gäste bereits aufgenommen haben, diesen weiterführen; auch eine Betriebsaufnahme vor dem 22. Dezember 2020 soll ohne bereits vorgängig vorliegende Bewilligung möglich sein. Für beide Konstellationen gilt hierzu jedoch, dass der zuständigen kantonalen Behörde vor dem 11. Dezember 2020 ein Schutzkonzept eingereicht werden muss. Dieser Eingabetermin führt zusammen mit der 10-tägigen Bearbeitungsfrist, die der kantonalen Behörde zur Verfügung steht (vgl. Abs. 3), dazu, dass die Bewilligungsentscheide vor Weihnachten (d.h. am 22. Dezember) vorliegen. Die Zulässigkeit der Weiterführung wie auch die Neuaufnahme des Betriebs hängt somit, bis der Bewilligungsentscheid vorliegt, von der Gesuchseingabe ab. Gleichzeitig besteht jedoch die Pflicht zur raschen Adaptierung des Schutzkonzeptes entsprechend den Vorgaben von Artikel 5c Absatz 4, die mit der Verabschiedung durch den Bundesrat am 4. Dezember öffentlich bekannt sind.

Absatz 2: Wird das Schutzkonzept im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs nicht bis zum 11. Dezember bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht, muss der Betrieb eingestellt werden.

Absatz 3: Die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde wiederum muss die Gesuche innert 10 Tagen beurteilt haben, so dass mit Beginn der Hochsaison über die Festtage (d.h. ab dem 22. Dezember 2020) nur noch bewilligte Skigebiete in Betrieb sein dürfen.

Absatz 4: Die neu geforderten Schutzkonzepte für Gemeinden nach Artikel 5b müssen ab dem 18. Dezember 2020 und somit vor Beginn der Hochsaison über die Festtage bereitstehen und umgesetzt werden.

Anhang Ziffer 3.1^{bis} Bst. a

Bst. a: Für Ladenflächen und andere Dienstleistungsflächen, auf denen sich Kundinnen und Kunden frei bewegen können, besteht neu ein Mindestmass von 10 Quadratmetern, die jeder anwesenden Person zur Verfügung stehen müssen. Für kleine Geschäfte mit bis zu 30 Quadratmetern Fläche gelten mindestens 4 Quadratmeter pro Person. Die massgebende Fläche schliesst wie bis anhin Bereiche, in denen sich nur Personal befindet, nicht ein (z.B. Lagerräume, Personalflächen hinter Theken).

Inkrafttreten (Ziff. III)

Die Ordnungsänderung wird auf den Mittwoch, 9. Dezember 2020 in Kraft gesetzt. Damit verbleibt hinreichend Zeit für die Akteure, die neuen Anforderungen umzusetzen (zu den neuen Pflichten der Wintersportorte und der Betreiber von Skigebieten vgl. Art. 14a).